

- ob der Gelbbetrag dem Adressaten mit überbracht wird 2 "
- k) Für Briefe mit Behändigungsschein
- aa) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe
- bb) eine Insinuationsgebühr für Schreiben von Staats- oder Communalbehörden oder einem Notar 1 "
- für Schreiben von Privatpersonen 2 "
- cc) im Recommandationsfalle noch 1 " Postanweisungen müssen stets frankirt werden.

2. Bei der Zutragung im Land-Bestellbezirke dieselben Sätze wie sub B. 1.

C. Express-Bestellgeld.

1. bei gewöhnlichen und bei recommandirten Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorichußbriefen ist zu entrichten: im Ortsbestellbezirke für jede Sendung $2\frac{1}{2}$ Ngr. im Landbestellbezirke für jede Sendung
- | | |
|------------------------------|------------------|
| pro Meile | $7\frac{1}{2}$ " |
| für jede $\frac{1}{2}$ Meile | $1\frac{1}{2}$ " |
| im Ganzen jedoch nicht unter | 4 " |
2. bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen ist zu entrichten: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, der doppelte Betrag der obenbezeichneten Sätze. Dasselbe findet statt, wenn die Gelbbeträge der Postanweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine bez. die Begleitbriefe oder die Postanweisungen ohne Gelbbeträge zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter 1. bezeichneten Expressgebühr zur Anwendung. Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten. Bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt.

Die Entrichtung des Bestellgeldes für nur einen Gegenstand tritt auch in denjenigen Fällen ein, in welchen ein und dieselbe Person mehrere durch Expressen zu bestellende Sendungen an ein und denselben Adressaten, unter Vorausentrichtung des Expressbestellgeldes an der Annahmestelle, gleichzeitig einliefert.

D. Zeitungs-Bestellgeld.

Für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind für jedes Exemplar zu entrichten:

- a) für die „Mittheilungen des Königlich Sächs. Landtages“ pro Exemplar (für jedes auf 300 Bogen lautende Abonnement) 3 Ngr.
- b) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden, jährlich 5 "

- c) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden, jährlich 10 Ngr.
- d) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden, jährlich 15 "
- e) bei Zeitungen, welche täglich zweimal bestellt werden, jährlich 20 "
- f) für die amtlichen Verordnungsblätter jährlich 5 "

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung zc. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist.

E. Zeitungs-Couvertirungsgebühren.

Ein Zeitungs-Abonnent, welcher seine Zeitungen von der hiesigen Ober-Postamts-Zeitungs-Expeditio oder von einer Verlagspostanstalt des Leipziger Ober-Post-Directions-Bezirks aus couvertirt zugesandt haben will, hat zugleich mit den Abonnementsgeldern an Couvertirungsgebühren für jedes Exemplar zu entrichten:

- | | |
|---|-------------------|
| bei wöchentlich einmaliger Versendung | 10 Ngr. pro Jahr. |
| bei wöchentlich zweimaliger Versendung | 15 Ngr. pro Jahr. |
| bei wöchentlich dreimaliger Versendung | 18 Ngr. pro Jahr. |
| bei wöchentlich viermaliger Versendung | 20 Ngr. pro Jahr. |
| bei wöchentlich fünfmaliger Versendung | 23 Ngr. pro Jahr. |
| bei wöchentlich sechsmaliger Versendung | 25 Ngr. pro Jahr. |
| bei wöchentlich siebenmaliger Versendung | 28 Ngr. pro Jahr. |
| bei wöchentlich zwölf- bis vierzehnmaliger Versendung | 40 Ngr. pro Jahr. |

Tarif der Postwerthzeichen und verschiedener Postformulare.

Es ist zu entrichten:

- für Freimarken der Nennwerth des Stempels;
- für Francocouverts à 1 Ngr. $1\frac{1}{12}$ Ngr.
- für gestempelte Streifbänder, jedoch nur in Partien zu je 100 Stück, pro 100 Stück $36\frac{10}{12}$ "
- für mit Freimarken besetzte Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen der Nennwerth der Freimarken;
- für unbesetzte Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen:

| | |
|--|-----------------|
| für je 5 Stück gewöhnliche Correspondenzkarten | $\frac{1}{4}$ " |
| für je 5 Stück Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort | $\frac{1}{2}$ " |
| für je 5 Stück Postanweisungen | $\frac{1}{4}$ " |
- für Formulare zu Postmandaten und zu Postbehändigungsscheinen für je 5 Stück $\frac{1}{4}$ "

2. Abgehende und ankommende Posten und Eisenbahnzüge.

A. Personen-, Boten- und Omnibus-Posten.

Die den Abgangs- und Ankunftszeiten beigefügten Buchstaben bedeuten: K. Kariolpost, O. Omnibuspost oder Omnibusposttransport, P. Personenpost.

Eilenburg über Taucha. Abgang täglich 11 U. 30 Min. Vorm. P., 11 U. 30 Min. Nachts P. Ankunft täglich 11 U. 25 Min. Vorm. P., 10 U. 55 Min. Nachts. P. Von Eilenburg aus Weiterbeförderung nach Düben und Torgau.